

Reglement über Anstellung, Gehalt und Finanzierung der Ausbildung von Katechetinnen und Katecheten der katholischen Pfarreien / Seelsorgeeinheiten Deutschfreiburgs

(Katechetinnen-Reglement)

(Ersetzt alle bisherigen Reglemente und Nachführungen,
namentlich jene vom 01.08.1992, 01.01.1996, 01.09.2000, 01.09.2005, 01.08.2013)

Gültig ab 01.01.2018

**Aus Gründen der Lesbarkeit wird in diesem Reglement die weibliche Form für die
Katechetin gewählt, welche jedoch sinngemäss auch für männliche Personen gilt.
Umgekehrt gilt Seelsorger auch für Seelsorgerin.**

Art. 1 Grundsatz

¹ Dieses Reglement legt die allgemeinen Grundsätze über Finanzierung der Ausbildung, Anstellung und Gehalt der Katechetin fest.

² Für alle in diesem Reglement nicht behandelten Punkte gelten das Obligationenrecht (OR), der Arbeitsvertrag sowie die speziellen Weisungen der Deutschfreiburger Fachstelle für Katechese (defka). Das Arbeitsgesetz (Bundesgesetz über Arbeit in Industrie, Handel und Gewerbe, ArG, SR 822.11) findet für die Katechetin keine Anwendung (vgl. Art. 3 Bst. a ArG).

³ Jede Seelsorgeeinheit rekrutiert für sich und die Region Deutschfreiburg genügend Katechetinnen. Die defka bietet nach Möglichkeit Unterstützung.

Art. 2 Beauftragung

¹ Der Pfarrmoderator (oder allenfalls die von ihm delegierte Person) ist hauptverantwortlich für die Katechese und den Religionsunterricht in der Seelsorgeeinheit. Auf Vorschlag der defka erteilt der Pfarrmoderator die Missio (Beauftragung). Diese Beauftragung wird publiziert und nach Möglichkeit mit einer liturgischen Feier verbunden.

² Der für die Katechese zuständige Seelsorger im Seelsorgeteam

- führt jährlich mindestens ein Mitarbeitergespräch mit der Katechetin durch (Aktualisierung Pflichtenheft, Weiterbildungsbedarf usw.).
- ist verantwortlich, dass die Katechetin angemessen begleitet wird.

Art. 3 Aufgaben

Zum Berufsfeld der Katechetin gehören unter anderem:

- Vorbereiten und Halten des Unterrichts im schulischen Rahmen;
- Elternarbeit wie Elternabende, Gespräche usw.;
- Hinführung zu den Sakramenten (Versöhnung, Eucharistie, Firmung);
- gemeindekatechetische Aufgaben wie ausserschulische Einkehrtage, Kindergottesdienste und mehr;

- nach Absprache die Mitarbeit im Seelsorgeteam oder in der Pastoralgruppe.
- Alle spezifischen Pflichten und Aufgaben sind im jährlichen Pflichtenheft zu regeln.

Art. 4 Pflichten der Katechetin

¹ Die Pflichten der Katechetin werden im Pflichtenheft festgehalten, welches vom für die Katechese zuständigen Seelsorger und der Katechetin unterzeichnet wird. Das Pflichtenheft ist integrierender Bestandteil des Anstellungsvertrages.

² Die Katechetin verpflichtet sich:

- ihre katechetische Tätigkeit auf der Basis des Glaubens der katholischen Kirche im Geist der Frohbotschaft von Jesus Christus auszuüben. Verbindliche Grundlagen für die Erteilung der Katechese sind das „Leitbild Katechese im Kulturwandel“, herausgegeben von der Deutschsprachigen Ordinarienkonferenz (DOK), und der aktuelle Lehrplan für den katholischen Religionsunterricht.
- sich regelmässig weiterzubilden (vgl. Art 5b);
- regelmässig an den Gesprächsrunden der Katechetinnen in der Pfarrei und der Region teilzunehmen;
- Unfall, Krankheit und andere Absenzen sofort dem für die Katechese zuständigen Seelsorger zu melden.

³ Die Katechetin untersteht der beruflichen Schweigepflicht, auch über die Anstellung hinaus.

Art. 5 Aus- und Weiterbildung

Die Kontrolle der Abrechnungen für die Aus- und periodische Weiterbildung der Katechetin erfolgt über die defka. Die Kosten für die Spesen für die Aus- und periodische Weiterbildung der Katechetin werden von der katholischen kirchlichen Körperschaft (kkK) übernommen.

(s. auch Weiterbildungsreglement der defka vom 12.12.2005.)

Art. 5a Ausbildung

¹ Die Ausbildung wird über die katholische kirchliche Körperschaft (kkK) finanziert.

² Mit der Katechetin schliesst die defka einen Ausbildungsvertrag ab, welcher unter anderem die Rückzahlungspflicht bei nicht abgeschlossener Ausbildung oder bei Stellenwechsel ausserhalb Deutschfreiburg regelt.

³ Der Zeitaufwand geht zu Lasten der Katechetin.

Art. 5b Organisation und Finanzierung der Weiterbildung

¹ Die Katechetin ist zum Besuch von mindestens drei von der defka anerkannten Weiterbildungsveranstaltungen pro Jahr verpflichtet.

² Für eine Beförderung in die nächsthöhere Stufe in der Lohnskala ist der Besuch von drei anerkannten Weiterbildungsveranstaltungen Voraussetzung.

³ Hat eine Katechetin in einem Jahr mehr als drei anerkannte Weiterbildungen besucht, so werden die „überzähligen“ Veranstaltungen dem nachfolgenden Jahr angerechnet.

⁴ Katechetinnen, welche die höchste Gehaltsstufe erreicht haben, sind ebenfalls zur jährlichen Weiterbildungen verpflichtet. Jene Personen, welche während drei aufeinanderfolgenden Jahren weniger als total drei Weiterbildungen besucht haben, können um eine Gehaltsstufe zurückgesetzt werden.

⁵ Für die von der defka anerkannten Weiterbildungen werden von der katholischen kirchlichen Körperschaft (siehe Art. 5a) bis maximal Fr. 150.- pro Kurs bezahlt.

⁶ Freiwillige weitere oder kostenintensivere Kurse sind den Pfarreien (Seelsorgeeinheiten), in denen sie arbeitet, vorgängig zu beantragen. Es werden nur die Kurskosten und die Spesen nach pfarreii internen Spesenreglementen vergütet. Die Pfarreien (Seelsorgeeinheiten) sprechen sich ab.

⁷ Der Zeitaufwand geht zu Lasten der Katechetin.

Art. 6 Anstellung

¹ Anstellende Behörde als Arbeitgeber ist der Pfarreirat, resp. der Administrationsrat der Seelsorgeeinheit (siehe Art. 319 ff., Art. 334 ff. OR [Einzelarbeitsvertrag]).

² Nach Erteilung der Missio/Beauftragung (Art. 2) stellt der Pfarreirat / der Administrationsrat auf Antrag des Pfarrmoderators den Anstellungsvertrag aus.

³ Der Anstellungsvertrag wird von der Katechetin, vom Pfarrmoderator und dem Pfarreipräsidenten / dem Administrationsratspräsidenten unterzeichnet.

⁴ Die Besoldung richtet sich nach den Artikeln 7 bis 12 dieses Reglements.

Art. 7 Gehaltsklassen

¹ *Gehaltsklasse A: Katechetin ohne Grundausbildung*

Die Anstellung von Personen, welche die Module 02, 03, 04 und 1 Stufenmodul nach ForModula nicht abgeschlossen haben und keine gleichwertige Ausbildung vorweisen können, ist die Ausnahme und ist nur möglich unter der Bedingung, dass die nächsten Ausbildungskurse besucht werden.

² *Gehaltsklasse B: Katechetin mit Grundausbildung / Deutschfreiburger Ausbildungskurs DAK*

Voraussetzung ist der Abschluss der Theologiekurse (Modul 03 und 04), des religionspädagogischen Moduls 02 und eines Stufenmoduls oder eine gleichwertige Ausbildung (regionaler Katechetik-Kursausweis). Dieses Gehalt gilt auch für Theologiestudierende (ohne Abschluss), sofern sie den religionspädagogischen Teil des Theologiestudiums abgeschlossen haben und vom Pastoralinstitut der Universität empfohlen werden.

³ *Gehaltsklasse C: Katechetin mit Fachausweis*

In die Gehaltsklasse C gehören Katechetinnen mit Fachausweis ForModula, RPI (Religionspädagogisches Institut) oder gleichwertiger Ausbildung.

Als gleichwertige Ausbildung gilt der Katechetik-Kursausweis mit Zusatzausweisen (Ausweis für zusätzliche Schulstufen, Ausweis für Sonderschulkatechese), kantonales Lehrerdiplom (Bachelor-Abschluss), Studiengang Theologie, Master/Lizentiat in Theologie.

Art. 8 Gehaltsstufen und Indexierung

¹ Die Katechetin, welche die Bedingungen erfüllt (siehe Art. 5b), steigt jedes Jahr auf Beginn des neuen Schuljahres in die nächsthöhere Gehaltsstufe auf (max. Stufe 15). Die defka entscheidet bei längeren Unterbrüchen nach Rücksprache mit dem Pfarreirat / Administrationsrat der Seelsorgeeinheit. Die defka meldet die neue Gehaltsstufe an den Pfarreirat / den Administrationsrat der Seelsorgeeinheit.

² Das Grundgehalt wird dem Landeskostenindex jährlich auf den Anfang des neuen Schuljahres angepasst. Gültig ist der Stand des Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) per Ende Mai jeden Jahres. Die Anpassung erfolgt ab einer Differenz von mindestens 2 Punkten seit der letzten

Erhöhung. Die aktualisierte Tabelle wird jährlich von der defka bis spätestens Ende Juni allen Pfarreien / Seelsorgeeinheiten zugestellt.

Art. 9 Gehaltstabelle

Die Gehaltstabelle mit den Stufen und Klassen im Anhang A ist integrierender Bestandteil dieses Reglements.

Art. 10 Gehaltsberechnung

¹ Als Berechnungsbasis für die Anstellungsprozente wird eine Netto-Jahresarbeitszeit von **1'932 Std.** angenommen. Diese Arbeitszeit berechnet sich wie folgt:

(Wöchentliche Sollarbeitszeit: 42 Std.; 4 Wochen Ferienanspruch, 10 Feiertage.)

52 Wochen à 42 Std. =	2'184,0 Std.
Ferien 4 x 42 Std. =	-168,0 Std.
10 Feiertage à 8,4 Std. =	<u>-84,0 Std.</u>
Total Netto-Arbeitszeit	1'932,0 Std.

² Die Stellenprozente jeder Katechetin sind im Pflichtenheft anhand einer Mustertabelle im Anhang B auszurechnen.

³ Eine Jahreswochenstunde setzt sich zusammen aus der Lektion selber und der nötigen Zeit zu deren Vorbereitung. Dazu gehören auch ein Elternabend pro Klasse sowie die Teamsitzungen. Im Betrag sind der Lohn sowie alle Zulagen wie Feiertage und Ferien enthalten.

Art. 11 Entschädigung für Zusatzaufgaben

Art 11a Hinführung zu den beiden Sakramenten Eucharistie und Firmung

¹ Führt eine Katechetin zu einem der beiden Sakramente hin, so wird ihr der Zusatzaufwand (zusätzliche ausserschulische Anlässe, Einkehrwochenende, zusätzliche Elternabende, Gottesdienstvorbereitungen usw.) mit dem Betrag einer zusätzlichen Jahreswochenstunde abgegolten.

² Bei mehreren Klassen in einem Jahrgang wird kein Zusatzaufwand verrechnet, es sei denn, der Zusatzaufwand werde durch eine spezielle Situation wie zum Beispiel Anzahl Schüler, geografische Situation und dergleichen verdoppelt. In letzterem Fall gilt: Pro Klasse / Gruppe wird je eine zusätzliche Jahreswochenstunde ausbezahlt.

³ Mit dieser Regelung entfallen im Rahmen der Hinführung zu den beiden Sakramenten Ansprüche auf Zusatzentschädigungen gemäss Art 11b.

Art 11b Entschädigung zusätzlicher Aufgaben in der Pfarrei

¹ Werden einer Katechetin neben dem schulischen Religionsunterricht zusätzliche Aufgaben übertragen, sind diese zusätzlich zu entschädigen. Solche Aufgaben können sein:

- Ausserschulisch gestaltete Hinführung zum Bussakrament
- Leitung von Gruppen für voreucharistische Gottesdienste
- Familiengottesdienste und dergleichen
- Projekt- und Lagertage.

² Der Aufwand wird in Stunden berechnet, Grundlage dazu sind die „Berechnungsvorschläge für das Katechetinnengehalt“ der defka. Der Lohn errechnet sich gemäss Tabelle im Anhang B.

Art. 12 Gehaltszahlungen

¹ Die Lohnadministration erfolgt über die *Kasse für die Besoldung der Pfarreiseelsorger des Kantons Freiburg (KBP)*. Arbeitgeberin ist die Pfarrei / die Seelsorgeeinheit (vgl. Art. 6 Abs. 1).

² Die Pfarreien / die Seelsorgeeinheiten übermitteln die Gehalts-Berechnungstabellen und die Personalblätter an die KBP bis Ende Juli.

³ Mutationen während des Jahres und Ereignisse betreffend Artikel 11b sind von den Pfarreien / Seelsorgeeinheiten unverzüglich der KBP zu melden.

⁴ Das Gehalt ist auf 12 Monate zu berechnen und monatlich je ein Zwölftel zu entrichten. Das Gehalt muss spätestens am letzten Arbeitstag des Monats ausbezahlt sein.

⁵ Die Pfarreien / die Seelsorgeeinheiten bezahlen monatlich die von der KBP provisorisch erstellte Rechnung. Es werden die für die KBP gültigen Regeln bezüglich der Pfarreiseelsorger angewendet (Verzugszins usw.). Ende Dezember erfolgt die Abrechnung der Löhne, Lohnnebenkosten und Verwaltungsgebühren.

Art. 13 Versicherungen

¹ AHV / IV / EO / ALV

Die Abzüge der genannten Versicherungen gestalten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

² *Unfallversicherung*

Katechetinnen, deren wöchentliches Pensum 8 Arbeitsstunden oder mehr umfasst, sind gegen die Risiken eines Berufsunfalls und eines Nichtberufsunfalls gemäss dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) versichert.

Das Gehalt beträgt während der Zeit der Arbeitsunfähigkeit 100%.

Katechetinnen, deren wöchentliches Pensum weniger als 8 Arbeitsstunden umfasst, sind nur gegen Berufsunfälle und Unfälle, die sich auf dem Arbeitsweg ereignen, versichert.

Die Prämien für Berufsunfälle gehen zu Lasten der Arbeitgeberin. Die Prämien für Nichtberufsunfälle gehen zu Lasten der Katechetin.

³ *Pensionskasse*

Versichert wird die AHV-Lohnsumme ohne Koordinationsabzug. Jede Katechetin kann ab einer Jahreswochenstunde Antrag stellen, BVG-versichert zu werden. Die Sparprämien gehen je zur Hälfte zu Lasten der Arbeitgeberin und der Katechetin. Die Risiko- bzw. Verwaltungsprämien werden von der Arbeitgeberin übernommen.

⁴ *Lohnfortzahlung bei Arbeitsausfall infolge Krankheit*

Der Arbeitgeber entrichtet der Katechetin vom 1. bis zum 30. Tag der Krankheit das vollständige Gehalt. Ab dem 31. Tag wird der Lohn zu 80% ausbezahlt während maximal 730 Tagen. Ab dem AHV-Alter bis zum Alter von 70 Jahren sind Katechetinnen während maximal 180 Tagen für den Lohnausfall versichert.

⁵ *Mutterschaftsurlaub*

Wird eine Katechetin während der Schwangerschaft arbeitsunfähig, so hat sie, wenn die Arbeitsunfähigkeit von einem Arzt bestätigt wird, Anspruch auf die gleiche Gehaltszahlung wie im Krankheitsfall.

Während des Mutterschaftsurlaubs hat die Katechetin Anspruch auf 16 Wochen Urlaub mit vollem Gehalt.

⁶ *Militär-, Zivil- und Zivilschutzdienst*

Bei Abwesenheit wegen Militärdienst, Zivildienst oder Zivilschutzdienst hat die Katechetin Anspruch auf die Auszahlung des vollen Gehalts während eines Monats.

Die Katechetin, die länger als in Absatz 1 vorgesehen obligatorischen Dienst leistet, hat Anspruch auf 90% des Gehalts, wenn sie verheiratet ist, in einer eingetragenen Partnerschaft lebt oder Familienunterhaltspflichten hat, und auf 70% ihres Gehalts, wenn sie ledig ist und keine Familienunterhaltspflichten hat.

Die Entschädigungen der Erwerbsersatzordnung fallen bis zum Betrag des geschuldeten Gehalts dem Arbeitgeber zu.

Der Aktivdienst bleibt vorbehalten.

⁷ *Stellvertretungen*

Gemäss der Regelung für Stellvertretungen der defka vom Mai 2014.

Art. 14 Spesen

¹ *Fahrtspesen*

Die Fahrtspesen werden im Anstellungsvertrag oder im Spesenreglement der Pfarrei / der Seelsorgeeinheit geregelt.

² *Andere Spesen*

Alle anderen Spesen (Literatur, Schulmaterial, Abonnemente usw.) werden im Anstellungsvertrag oder im Spesenreglement der Pfarrei / der Seelsorgeeinheit geregelt. Im Fall von pfarreiübergreifenden Anschaffungen ist die Bezahlung durch die betroffenen Pfarreiräte zu vereinbaren.

Art. 15 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 01.01.2018 in Kraft.

St. Silvester, 27.04.2018

Der Präsident
der Vereinigung der Pfarreien Deutschfreiburg



Arnold Schöpfer

Der Bischofsvikar
der Bistumsregion Deutschfreiburg



P. Pascal Marquard

**Beilagen zu
diesem Reglement:**

Anhang A: Jahresgehalts-Tabelle
Anhang C: Musterarbeitsvertrag

Anhang B: Gehaltsberechnung
Anhang D: Musterpflichtenheft